

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN

Sitzung vom/Séance du 20.02.2024

MM

Anwesend: Herr Bürgermeister FRANSSEN, Vorsitzender
Herr U. DELLER, Herr M. PITZ, Frau N. RENARDY,
Herr T. SIMON, Frau Ch. KIRSCHFINK, Schöffen
Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

Das Gemeindegremium,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In Erwägung der Mitteilung der Lokalen Polizei, dass die Sicht der Verkehrsteilnehmer, kommend aus dem Berlotter Kirchweg in Richtung Lichtenbuscher Str., aufgrund von parkenden Fahrzeugen, ab Immobilie Lichtenbuscher Str. 48 bis zum Kreuzungsbereich Berlotter Kirchweg, genommen wird und somit eine gefährliche Situation ergibt;

In Erwägung, dass es demzufolge sinnvoll erscheint, in diesem Straßenabschnitt das Parken zu untersagen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: In der Lichtenbuscher Str., ab Immobilie 48 bis zum Kreuzungsbereich Lichtenbuscher Str. – Berlotter Kirchweg, ist das Parken am Straßenrand verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird angezeigt durch das Verkehrsschild „E1“.

Artikel 3: Verstöße gegen die angeordnete Maßnahme werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Vorliegende Verordnung gilt ab dem fünften Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und gilt für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 17.02.2025.

Der Generaldirektor
Pascal Neumann


Der Generaldirektor

Im Auftrag des Kollegiums:

Für gleichlautende Abschrift:


Der Bürgermeister
Jérôme Franssen


Der Bürgermeister